

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10	FREITAG, DEN 31. MÄRZ	2017
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 2017	Siebzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	77
11. 3. 2017	Verordnung über den Bebauungsplan Neuland 23	78
13. 3. 2017	Siebenundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord	81
21. 3. 2017	Siebzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	82
24. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung und der Serviceverfahren-Verordnung <small>221-6-1, 221-6-3</small>	82
28. 3. 2017	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg (Lehrverpflichtungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg – LVVO-AdP) <small>221-14-3</small>	83
28. 3. 2017	Elfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona	86
30. 3. 2017	Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden <small>2000-1</small>	86

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Siebzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf Vom 10. März 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Bergedorfer Frühlings- und Ostermarkt“

Aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Frühlings- und Ostermarkt“ dürfen im Bezirk Bergedorf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet am Sonntag, den 2. April 2017, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink,

Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring und

- b) Unterer Landweg, Andreas-Meyer-Straße von Brennerhof bis Bundesautobahn A 1, Neue Feldhofs.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 10. März 2017.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über den Bebauungsplan Neuland 23

Vom 11. März 2017

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167) und § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neuland 23 für den Geltungsbereich zwischen der Neuländer Wettern, der Bundesautobahn (BAB) A 1, der Neuländer Straße, dem Neuländer Weg und den Westgrenzen der Flurstücke 315 und 313 (Bezirk Harburg, Ortsteil 703) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Neuländer Weg – Westgrenze des Flurstücks 315, Südgrenze des Flurstücks 2991, Westgrenze des Flurstücks 313, Nordgrenzen der Flurstücke 313, 314, 301, 300, 297, 296, 915 (Neuländer Wettern), West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1246, Ostgrenze des Flurstücks 1288, Westgrenze des Flurstücks 962, Ostgrenzen der Flurstücke 12125 und 285, Südgrenzen der Flurstücke 12112 und 12110, Westgrenze des Flurstücks 12110 der Gemarkung Neuland.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans, die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Industriegebiet sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemission erheblich belästigend sind, wie regelhaft Hüttenbetriebe, Großfeuerungsanlagen, Ölmühlen, Schlachthöfe, Großbrauereien, Müllverwertungsanlagen, Raffinerien oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann.
2. Im Industriegebiet sind Betriebe und Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), bilden, oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches wären, in

dem gefährliche Stoffe nach §1 in Verbindung mit Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487), vorhanden sind, die folgenden Abstandsklassen nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18 vom November 2010): „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz“ zugeordnet werden:

Teilflächen	ausgeschlossene Abstandsklassen
(C)	I, II, III, IV
(D)	II, III, IV

Abstandsklasse I = 200 m

Abstandsklasse II = 500 m

Abstandsklasse III = 900 m

Abstandsklasse IV = 1500 m

Der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit kann im Bezirksamt Harburg, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, 21073 Hamburg, eingesehen werden.

Ausnahmen sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass zum Beispiel aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zum Schutz schutzbedürftiger Nutzungen angemessen ist.

- Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmen für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden ausgeschlossen.
- Für die Erschließung des Industriegebiets sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
- Gehwegüberfahrten vom Neuländer Weg in das Industriegebiet sind nicht zugelassen. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt über die nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs vorgesehene innere Erschließung.
- Im Industriegebiet entlang der BAB A1 sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Aufenthaltsräume den Lärm abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den Lärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, ist für diese Räume ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen entsprechend der DIN 4109 (November 1989, Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin, Auslegestelle: Technische Universität Hamburg-Harburg Universitätsbibliothek sowie Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fachbibliothek TWI) zu gewährleisten.
- Im Industriegebiet sind nur Vorhaben (Betriebe, Anlagen und Einrichtungen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Dezember 2006, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin, Auslegestelle: Technische Universität Hamburg-Harburg Universitätsbibliothek sowie Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fachbibliothek TWI) tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Emissionskontingente in dB

Teilfläche	L_{EK} tags (6 Uhr-22 Uhr)	L_{EK} nachts (22 Uhr-6 Uhr)
(A)	61	42
(B)	62	48

Für die von dem mit „①“ in der Planzeichnung gekennzeichneten Bezugspunkt ausgehenden Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren für den Tag- (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

Richtungssektor (Bezugspunkt: RW 567645.566, HW 5924803.124)	Zusatzkontingent $L_{EK, \text{zus,k}}$			
	Teilfläche (A)		Teilfläche (B)	
	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]
Sektor A 216°/76° (0° im Norden rechtsdrehend)	0	0	0	0
Sektor B 76°/129° (0° im Norden rechtsdrehend)	4	10	3	6
Sektor C 129°/216° (0° im Norden rechtsdrehend)	4	23	3	17

Die Prüfung der Einhaltung der Werte erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

- Im Industriegebiet kann die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen für technische Aufbauten (wie zum Beispiel Dachaufbauten, Zu- und Abluftanlagen) mit Ausnahme von Werbeanlagen bis zu 3 m überschritten werden. Großwerbeanlagen von mehr als 10 m² sowie Werbeanlagen oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhe wie zum Beispiel Werbeanlagen oberhalb der Dachkante oder Werbepylone sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur für Betriebe zulässig, die im Industriegebiet ansässig sind. Auf die Autobahn ausgerichtete Werbeanlagen sind grundsätzlich nur in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bzw. der Fahrbahn der Zu- und Abfahrtsäste der Bundesautobahn A 1 zulässig. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (am Betriebsgebäude) in einem Abstand von 40 m bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn beziehungsweise der Fahrbahn der Zu- und Abfahrtsäste der Bundesautobahn A1 bedürfen regelmäßig der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1542).
- Im Industriegebiet sind – mit Ausnahme von Gebäuden und Gebäudeteilen, die der Unterbringung von Büro- und Verwaltungseinrichtungen dienen – die von außen sichtbaren Teile der Fassade in Metall in den Farben Grau und Weißaluminium auszuführen. Durch Architekturelemente ist eine vertikale und horizontale Gliederung der Fassaden vorzunehmen. Die Fassadenansichten von Gebäuden, die der Unterbringung von Büro- und Verwaltungseinrichtungen dienen, sind in rotem Ziegel zu verblenden. Spiegelnde Oberflächen sind unzulässig.
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der für die Unterhaltung

- des Grabens sowie der Böschungsbepflanzung zuständigen Stellen, diesen zu befahren. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh- und Fahrrecht können zugelassen werden.
11. Fenster- und torlose Fassadenteile, deren Breite mehr als 5 m beträgt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 12. Zur Beleuchtung der Außenflächen im Industriegebiet wird zum Schutz von Mensch, Vögeln, Fledermäusen und Insekten festgesetzt,
 - dass nur monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im Ultravioletten (zum Beispiel Natriumdampf-Hochdrucklampen, Halogen-Metallampfen mit entsprechenden UV-Filtern oder LED ohne UV-Strahlungsanteile) eingesetzt werden;
 - dass die Lichtquellen nach oben und zu den Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern beziehungsweise zu den im Süden befindlichen Kleingärten abgeschirmt sind;
 - dass die Leuchtkörper geschlossen sind;
 - dass die Beleuchtung zeitlich und in der Anzahl der Leuchtkörper auf das für die Beleuchtung der Flächen notwendige Mindestmaß beschränkt wird;
 - dass die Anlagen zur Innen- und Außenbeleuchtung blendfrei für Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A1 zu gestalten sind;
 - dass Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht unzulässig sind.
 13. Im Industriegebiet sind mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksfläche als offene Vegetationsfläche herzurichten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Weitere in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzungen sind anzurechnen.
 14. Für je 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 15. Parallel zum Neuländer Weg ist auf den nördlich liegenden Flächen im Industriegebiet im Abstand von 1 m zur Straßenverkehrsfläche in einem Abstand von maximal 10 m zueinander eine Reihe großkroniger Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 16. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist für je 2 m² mindestens eine Pflanze zu verwenden. Es sind 10 v. H. Bäume als Heister und 90 v. H. als Sträucher zu pflanzen.
 17. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Pkw-Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² in einer Mindestbreite von 2 m im Stammbereich anzulegen und zu begrünen.
 18. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, und Heister eine Höhe von mindestens 2 m aufweisen.
 19. Für die zu erhaltenden Bäume und festgesetzten Anpflanzungen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der Gehölzpflanzung erhalten bleiben. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich des zu erhaltenden Baumes unzulässig.
 20. Im Industriegebiet sind auf den Gebäudedächern Anlagen zur Nutzung solarer Energie (zum Beispiel Photovoltaik, Solarthermie) und Dachbegrünung verträglich miteinander zu kombinieren. Die Gebäudedächer sind mit einer maximalen Neigung von 15 Grad auszubilden und einem mindestens 13 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und flächendeckend zu begrünen. Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind großflächig auf den Dächern des Industriegebietes zu errichten. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgewichen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen. Diese sind auf höchstens 10 v. H. der Dachflächen von Gebäuden zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind keine technischen Anlagen im Sinne des Satzes 4.
 21. Im Industriegebiet sind Stellplätze in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen.
 22. Das auf den Flächen des Industriegebietes anfallende Niederschlagswasser ist dort zur Versickerung zu bringen oder einer Nutzung zuzuführen. Das darüber hinaus im Industriegebiet anfallende Niederschlagswasser ist in das offene Oberflächenentwässerungssystem in der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Ausgleichsfläche“) einzuleiten. Hierbei ist ein Gebietsabfluss aus dem Industriegebiet von 0,6 l/s x ha für ein 30-jährliches Niederschlagsereignis einzuhalten.
Eine Geländeaufhöhung auf der Industriegebietsfläche hat mit unbelastetem Material und unter vollständiger Erhaltung der anstehenden Niedermoorbodentypen zu erfolgen.
 23. Im Industriegebiet sind Kellergeschosse unzulässig.
 24. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels oder zu Staunässe führen, sind unzulässig.
 25. Für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt:
 - 25.1 Der mit ‚(W)‘ bezeichnete Wald ist als naturnaher Sukzessionswald durch eine Initialpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen auf 30 v. H. der Fläche zu begrünen und der Eigenentwicklung zu geschlossenen, standorttypischen Gehölzbeständen zu überlassen. Eine Mahd ist unzulässig.
 - 25.2 Auf den als Feuchtgebüsch ‚(SF)‘ bezeichneten Flächen sind standortfremde Gehölze zu entfernen. Die Flächen sind der Eigenentwicklung zu überlassen. Entwässernde Maßnahmen sind unzulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist die Vernässung zu fördern.
 - 25.3 Die als Feuchtgrünland ‚(FG)‘ bezeichneten Flächen sind in ungedüngter Wiesennutzung mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr (1. Mahd in der Zeit ab 15. Juni eines jeden Jahres) zu bewirtschaften. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Grabenstruktur ist zu erhalten und durch Anlage neuer Beetgräben zu ergänzen. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind unzulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist die Vernässung zu fördern. Abweichungen von dieser Festsetzung sind mit Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde möglich.
 - 25.4 Auf der als Feuchtgrünland ‚(FG)‘ bezeichneten Fläche sind Kleingewässer ohne direkten Anschluss an die Neuländer Wätern und mit flachen Uferböschungen als

- Ersatzlebensräume für Amphibien anzulegen und zu erhalten.
- 25.5 Die als naturnahe Stillgewässer ‚(S)‘ bezeichneten Gewässer sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen naturnah zu entwickeln.
- 25.6 Entlang der Neuländer Wetteren ist in einer Breite von 5 m ein Uferrandstreifen als Hochstaudenflur zu entwickeln und alle vier Jahre wechselnd auf der Hälfte der Gesamtfläche nicht vor dem 1. Juli eines Jahres zu mähen. Abweichungen von diesem Zeitpunkt sind mit Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde möglich. Das Mähgut ist zu entfernen. Entwässernde Maßnahmen sind unzulässig.
- 25.7 Die als Grünlandbrache ‚(GB)‘ bezeichnete Fläche ist als alle drei bis vier Jahre zu mähende Sukzessionsfläche zu entwickeln, auf der eine Verbuschung vermieden werden soll, die Gräben ohne Veränderung zu erhalten sind und vorhandene Kleingewässer aufgewertet werden. Der mittlere Bereich ist ein Geh- und Radweg.
26. Für Ausgleichsmaßnahmen werden die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 67, 212, 240, 247, 258, 263, 264, 268, 276, 286 und 339 der Gemarkung Gut Moor, die Flurstücke 183, 192, 193, 210, 211, 858, 859, 860, 861, 862, 875, 907, 1236, 1653, 1753, 1755, 2642 (teilweise), 2875, 12096 und 12126 der Gemarkung Neuland sowie das Flurstück 3263 der Gemarkung Wilhelmsburg
- dem Industriegebiet zu 98,5 v. H.,
 - der Straßenverkehrsfläche zu 1,5 v. H. zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 11. März 2017.

Das Bezirksamt Harburg

Siebenundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord

Vom 13. März 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Frühjahrsputz im Ausrüstungskeller“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, aus Anlass der Veranstaltung „1718 bis 2018 – 300 Jahre Mühlenkamp“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, aus Anlass der Veranstaltung „1718 bis 2018 – 300 Jahre Mühlenkamp“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, aus Anlass der Veranstaltung „1718 bis 2018 – 300 Jahre

Mühlenkamp“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf die Verkaufsstelle Globetrotter Ausrüstung GmbH – Wiesendamm 1 und Bert-Kaempfert-Platz, 22305 Hamburg; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 2, 3 und 4 wird beschränkt auf die Straßenzüge Mühlenkamp, Gertigstraße, Poelchaukamp, Semperstraße, Peter-Marquard-Straße, Preystraße, Schinkelstraße, Forsmannstraße, Geibelstraße, Goldbekplatz und Dorotheenstraße.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. März 2017.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Siebzehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek**

Vom 21. März 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Mission Grün“,
2. „Servus Österreich“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Verkaufsstellen des hagebaumarktes Möller & Förster GmbH & Co. KG, Poppenbütteler Weg 25,

der Media-Markt GmbH, Poppenbütteler Weg 31 sowie der ROLLER GmbH & Co. KG, Poppenbütteler Weg 15-21,

2. Nummer 2 auf das Rahlstedt-Center, Wariner Weg 1 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 21. März 2017.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung
und der Serviceverfahren-Verordnung**

Vom 24. März 2017

Artikel 1

Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung

Auf Grund von Artikel 12 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37), Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 13. September 2016 (HmbGVBl. S. 432), wird verordnet:

Die Vergabeverordnung-Stiftung vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390), zuletzt geändert am 4. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 199, 200), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Erstellung von Bescheiden kann vollständig durch automatische Einrichtungen erfolgen. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absen-

derung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Stiftung den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle eingefügt: „§ 3 Absatz 9 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Serviceverfahren-Verordnung

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 13. September 2016 (HmbGVBl. S. 432), wird verordnet:

§ 2 der Serviceverfahren-Verordnung vom 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 199), zuletzt geändert am 18. Mai 2015 (HmbGVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt: „Die Erstellung von Bescheiden kann vollständig durch automatische Einrichtungen erfolgen. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“
2. Absatz 12 erhält folgende Fassung:
 „(12) Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und liegen noch form- und fristgerechte Zulassungsanträge vor, kann die Hochschule

das weitere Zulassungsverfahren auf Grund ihrer satzungrechtlichen Bestimmungen nach § 10 Absatz 2 HZG durchführen. In diesem Fall findet Absatz 9 Satz 2 erster Halbsatz keine Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals auf die Vergabe- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018 anzuwenden.

Hamburg, den 24. März 2017.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Verordnung

über den Umfang der Lehrverpflichtung am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg (Lehrverpflichtungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg – LVVO-AdP)

Vom 28. März 2017

Auf Grund von § 26 Absatz 2 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes (HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389) und § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013 (HmbGVBl. S. 472) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt alle Lehrpersonen im Sinne des § 26 Absatz 1 HmbPolAG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) in den dem Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg obliegenden Aufgaben der Ausbildung sowie der Weiterbildung, einschließlich der Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten, bei Studienabschlussarbeiten und bei Praktika (Betreuungstätigkeit).

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach den §§ 3 und 4 angerechnet wird. Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig jede Woche der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, sind in Lehrveranstaltungsstunden nach Satz 2 umzurechnen.

(3) Die Lehrverpflichtung gilt für eine Vorlesungszeit von 19 Wochen im Semester. Diese 19 Vorlesungswochen werden von der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei nach Anhörung des Fachhochschulbereichs innerhalb eines Zeitraums von 23 Kalenderwochen in jedem Semester festgelegt.

(4) Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten.

(5) Regellehrverpflichtung ist die Anzahl der von einer Lehrperson in einem Semester ohne die Anwendung von Ausgleichs- und Ermäßigungsregelungen zu erbringenden Lehrstunden.

§ 3

Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt

1. Professorinnen und Professoren
18 Lehrveranstaltungsstunden und
2. Hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten
21 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, eine durchschnittliche Lehrverpflichtung im Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden. Eine Erhöhung dieses Umfangs ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen und darf die in begründeten Ausnahmefällen zulässige Höchstzahl von zwölf Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

§ 4

Teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen verringert sich die Regellehrverpflichtung in dem Umfang, der der jeweiligen

Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

§ 5

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen Vorrang vor anderen Aufgaben. Eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund mit der Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Akademie der Polizei Hamburg zulässig. Vor der Entscheidung soll die Dekanin bzw. der Dekan angehört werden.

(2) Die Lehrverpflichtung ist erfüllt, wenn die Summe der erbrachten Lehrstunden unter Berücksichtigung der Anrechnungsregelungen (§§ 6 bis 8) der in dieser Verordnung für die einzelnen Lehrpersonen festgelegten Regellehrverpflichtung entspricht. Die Ausgleichsmöglichkeiten (§§ 9 und 10) und die Ermäßigungen (§§ 11 bis 13) sind zu berücksichtigen. Die Lehrverpflichtung darf auch unter Berücksichtigung von Ausgleichsmöglichkeiten und Ermäßigungen nicht unter der Hälfte der Regellehrverpflichtung liegen. Dies gilt nicht für die Dekanin bzw. den Dekan, für schwerbehinderte Menschen darf die Lehrverpflichtung gemäß Satz 2 nicht unter die Hälfte der nach § 13 reduzierten Regellehrverpflichtung liegen. Für Freistellungen nach § 11, die eine Ermäßigung von mehr als der Hälfte der Lehrverpflichtung eines Semesters erfordern, kann die Leiterin bzw. der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg Ausnahmen zulassen.

§ 6

Berücksichtigung und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Berücksichtigt werden Lehrveranstaltungen, die in den Ausbildungs-, Prüfungs- und Studienordnungen sowie den Lehrveranstaltungsplänen vorgesehen sind. Andere Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen angeboten werden. Ferner werden Einsätze von Lehrpersonen außerhalb des Fachhochschulbereichs im Sinne von § 26 Absatz 1 HmbPolAG berücksichtigt.

(2) Auf die Lehrleistung werden angerechnet:

1. Vorlesungen, Lehrgespräche, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien und Projektarbeiten voll,
2. Exkursionen mit dem Faktor 0,3, wobei je Tag höchstens zehn Lehrstunden berücksichtigt werden; bei Exkursionen während der Vorlesungszeit gilt die Lehrverpflichtung für die Zeit der Exkursion als erfüllt,
3. Lehrveranstaltungen nach Nummer 1 mit dem Faktor 0,3, soweit die Lehrperson nicht ständig verfügbar sein muss oder die Studierenden lediglich beaufsichtigt.

Soweit nicht Einzelunterricht stattfindet, sind für Lehrveranstaltungen durch die Leiterin oder den Leiter der Akademie der Polizei Hamburg Mindestteilnehmerzahlen festzulegen, die erreicht werden müssen, damit die Lehrveranstaltung angerechnet werden kann.

§ 7

Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

(1) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig angerechnet.

(2) Sofern die Lehrveranstaltungen eine intensive Abstimmung zwischen den Lehrpersonen aus verschiedenen Lehrgebieten sowie deren durchgängige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen erfordern, können die Lehrverpflichtungen ausnahmsweise auf mehrere Lehrverpflichtungen voll angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin

oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg auf Antrag im Einzelfall.

§ 8

Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

(1) Die Lehrverpflichtung kann durch Betreuungstätigkeit erfüllt werden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg legt den Anrechnungsfaktor für die Betreuung einer Arbeit entsprechend dem erforderlichen Aufwand fest. Der Entwurf von Klausuren einschließlich deren Korrektur im Zulassungsprüfungsverfahren wird in Höhe von einer Lehrveranstaltungsstunde angerechnet.

(2) Bei der einzelnen Lehrperson kann die Betreuungstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. Bei besonders hohem Aufwand kann dieser Wert auf Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der Akademie der Polizei Hamburg in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden erhöht werden. Im Durchschnitt aller Lehrpersonen darf der Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden.

§ 9

Ausgleich unter Erfüllung des Gesamtlehrangebotes

(1) Soweit sichergestellt ist, dass das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können

1. Lehrpersonen ihre Regellehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre erfüllen oder
2. Lehrpersonen mit gleich hoher Regellehrverpflichtung ihre Lehrstunden in demselben Fach innerhalb des jeweiligen Semesters untereinander ausgleichen.

(2) Die Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1 Nummer 1 ist mit der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg rechtzeitig vor Beginn der Planung des Semesters abzustimmen. Zur Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1 Nummer 2 hat sich die Lehrperson mit der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters ins Benehmen zu setzen.

§ 10

Wechselnde Lehrbedarfe

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach oder Fachgebiet kann die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg nach Anhörung der Dekanin bzw. des Dekans die Lehrstunden einer Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Regellehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Festlegung ist so zu treffen, dass die Regellehrverpflichtung für den gesamten Zeitraum 24 Lehrveranstaltungsstunden in einem Semester nicht überschreiten.

§ 11

Freistellung für Praxisfortbildung

(1) Eine Professorin oder ein Professor kann zur eigenen Fortbildung in der Praxis zeitweise, zusammenhängend höchstens für ein Semester, von der Lehrverpflichtung befreit werden, soweit das Lehrangebot nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen gewährleistet bleibt. Dies gilt entsprechend für haupt-

amtliche Dozentinnen und Dozenten im Sinne des § 24 Absatz 2 HmbPolAG, sofern sie selbstständig ein Lehrgebiet leiten und länger als fünf Jahre in dieser Aufgabe an der Akademie der Polizei Hamburg tätig sind.

(2) Die Lehrverpflichtung wird um einen Anteil ermäßigt, der dem Zeitanteil am Semester, für den die Befreiung von der Lehrverpflichtung gilt, entspricht.

(3) Über eine Ermäßigung zur Fortbildung nach Absatz 1 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg nach Anhörung der Dekanin bzw. des Dekans.

§ 12

Ermäßigung für besondere Forschungsaufgaben und andere Aufgaben

(1) Wird das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung bei Professorinnen und Professoren zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben um bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Soweit der Fachhochschulbereich ausnahmsweise ein besonderes Interesse an einem umfangreicheren Forschungsvorhaben einer Professorin oder eines Professors hat, so kann die Leiterin bzw. der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Erhöhung der Ermäßigung auf bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden genehmigen. Das Gesamtvolumen der Ermäßigungen für Forschungsaufgaben darf sechs vom Hundert des Gesamtvolumens der Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren für ein Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2) Hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten im Sinne des § 24 Absatz 2 HmbPolAG, die ihre Aufgaben selbstständig wahrnehmen, kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden, wenn sie ein Lehrgebiet leiten.

(3) Wird das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben der staatlichen Auftragsverwaltung der Akademie der Polizei Hamburg oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Akademie der Polizei Hamburg ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrfähigkeit ganz oder teilweise ausschließt.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung wird die Lehrverpflichtung für in Selbstverwaltungsgremien gewählte Lehrpersonen um insgesamt zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt.

(5) Die Lehrverpflichtung der Dekanin oder des Dekans soll um höchstens zwölf Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden.

(6) Über die Ermäßigungen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg in Abstimmung mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

§ 13

Ermäßigung für schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), in der jeweils geltenden Fassung kann ermäßigt werden, und zwar bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 um bis zu 12 v. H.,
2. 70 um bis zu 18 v. H. und
3. 90 um bis zu 25 v. H.

§ 14

Lehrpersonen im Arbeitsverhältnis

Werden Lehrpersonen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, ist in ihren Verträgen festzulegen, dass ihre Lehrverpflichtung sich nach den Regelungen dieser Verordnung bemisst.

§ 15

Zuständigkeiten

Soweit diese Verordnung keine anderweitige Regelung enthält, werden Entscheidungen nach dieser Verordnung von der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg getroffen.

§ 16

Nachweise, Berichtspflichten

(1) Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg schriftlich zu bestätigen. Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.

(2) Jeder Lehrperson, der Ermäßigungen nach § 12 Absätze 1 und 2 gewährt worden sind, hat auf Anforderung der Leiterin oder des Leiters der Akademie der Polizei Hamburg einen Zwischenbericht und nach Beendigung der Aufgabe der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg einen Abschlussbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

(3) Die Akademie der Polizei Hamburg hat der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres in Tabellenform Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern zuzuleiten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Tabellen wird in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg und der zuständigen Behörde festgelegt. In den Tabellen sind die Ermäßigungen nach § 12 Absätze 1 bis 4 und die Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aufzunehmen.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft und ist erstmals zum Sommersemester 2017 anzuwenden.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Lehrverpflichtungsverordnung – Hochschule der Polizei vom 24. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 294) außer Kraft.

Hamburg, den 28. März 2017.

Die Behörde für Inneres und Sport

**Elfte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona
Vom 28. März 2017**

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, aus Anlass der Veranstaltung „RELAX-Show“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Altona blüht auf“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf das Elbe-Einkaufszentrum, Osdorfer Landstraße 131, die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 2 wird beschränkt auf die Verkaufsstellen in der Große Bergstraße von Bruno-

Tesch-Platz bis zur Max-Brauer-Allee, auf die Verkaufsstellen in der Neuen Großen Bergstraße von Goetheplatz bis zur Tunnelunterführung Max-Brauer-Allee, auf das Center Media Markt im Bahnhofsgebäude Altona, Paul-Neermann-Platz 15 und auf die Verkaufsstellen in der Ottenser Hauptstraße vom Altonaer Bahnhof bis zur Hausnummer 19.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 28. März 2017.

Das Bezirksamt Altona

**Dreiundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden
Vom 30. März 2017**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 3. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 108), wird die Be-

zeichnung „Kulturbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. März 2017.

Der Senat